

H

✓ 1. Schreiben an Vert. B.

88

Bupp

wird um Verständnis dafür gebeten,
dass Akten an die in Berlin
ansässigen Rechtsanwälte nicht
übersandt werden.

die ohnehin überlasteten Geschäftsstellen
würden eine andere Praxis dauerhaft
nicht verkraften.

Ein Rechtsanspruch auf Übersendung
der Akte besteht nicht, s. BGH 12.01.1978,
4 STR 594/77, sowie Kleinmedt,
Randnot. 28 zu § 147 SPO.

Die beantragte Akten Einsicht wird
genehmigt. Die Akte liegt in der
Geschäftsstelle zur Abholung bereit.

2. Z. T.

28. FEB. 2011

RIAG

Kurt 19/97 a 6
- 1. FEB. 2011